

Hauptsatzung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004

§ 1 Sitz

Sitz der Ingenieurkammer-Bau NRW ist Düsseldorf.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt

- a) für die Pflichtmitglieder gem. § 1 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a) BauKaG NRW mit der Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen;
- b) für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen gem. § 1 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe b) BauKaG NRW zum Zeitpunkt ihrer Zulassung;
- c) für die freiwilligen Mitglieder mit der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis.

Die Mitgliedschaft endet mit der Löschung im Mitgliederverzeichnis.

§ 3 Rechte des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, neben der Berufsbezeichnung den Zusatz "Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW" zu führen.
- (2) Jedes Mitglied ist wahlberechtigt und wählbar für die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Wahlordnung.
- (3) Jedes Mitglied erhält über seine Mitgliedschaft eine Urkunde sowie einen Mitgliedsausweis und einen Stempel.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, den ihm zur Verfügung gestellten Stempel zu verwenden, der auf seine Mitgliedschaft hinweist und seine Mitgliedsnummer enthält. Der Stempel des Beratenden Ingenieurs oder der Beratenden Ingenieurin weist auch auf die geschützte Berufsbezeichnung hin. Der Vorstand beschließt über die Form der Stempel.
- (5) Die ausgehändigten Gegenstände (Mitgliedsurkunde, Mitgliedsausweis und Stempel) bleiben Eigentum der Ingenieurkammer-Bau NRW und sind bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Dienstleistungsmarke (Logo) der Ingenieurkammer-Bau NRW in der ihm zur Verfügung gestellten Form im Rahmen der Berufsausübung zu verwenden. Änderungen der Dienstleistungsmarke durch das Mitglied sind unzulässig.



§ 4 Pflichten des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Feststellung des Beitrags nach Maßgabe der Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW zu machen und den ermittelten Beitrag an die Kammer zu entrichten.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, unverzüglich der Ingenieurkammer-Bau NRW jede Änderung hinsichtlich der Voraussetzungen der Mitgliedschaft, insbesondere seiner Hauptwohnung, seiner Niederlassung, seines Beschäftigungsortes, seiner Tätigkeitsart und seiner Fachrichtung anzuzeigen. Es ist ferner verpflichtet, Anfragen der Kammer im Zusammenhang mit der Erfüllung von Berufspflichten sowie bei der Wahrnehmung der Berufsaufgaben im Rahmen einer Personengesellschaft oder juristischen Person zu beantworten.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Arbeitsverträge nur in schriftlicher Form abzuschließen.
- (4) Jedes Mitglied als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin ist verpflichtet, die berufliche Fort- und Weiterbildung seiner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern.
- (5) Das in Gremien der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen berufene Mitglied ist zur Annahme und Ausübung des Amtes verpflichtet, soweit nicht ein wichtiger Grund entgegensteht.

§ 5 Einberufung der Vertreterversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Vertreterversammlung mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens einem Monat vor der Sitzung in Textform mit Tagesordnung ein. Die Sitzung der konstituierenden Vertreterversammlung ist binnen zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einzuberufen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung sind in der Tagesordnung besonders hervorzuheben. Sie sind mit dem Einladungsschreiben zu versenden.

§ 6 Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Beschlüssen der Vertreterversammlung, die nach Gesetz oder Hauptsatzung einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, hat der Präsident oder die Präsidentin durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mehrheit zugestimmt hat.
- (3) Die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung kann nur unmittelbar vor einer Abstimmung angezweifelt werden. In diesem Fall ist bis zur Feststellung der Beschlussfähigkeit eine Geschäftsordnungsdebatte unzulässig. Wird die Beschlussfähigkeit bezweifelt, so hat der Präsident oder die Präsidentin die Beschlussfähigkeit vor Fortgang in der Tagesordnung festzustellen.



- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Versammlung zurückgestellt worden und tritt die Vertreterversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Vorschrift ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Sitzungen der Vertreterversammlung können als Präsenzveranstaltung sowie nach Entscheidung durch den Vorstand unter vollständiger oder anteiliger Nutzung von Fernkommunikationsmitteln stattfinden. Gleiches gilt für Sitzungen des Vorstands, der Ausschüsse und der Ad-hoc-Arbeitskreise nach Entscheidung durch jeweils den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.

§ 8 Minderheitenschutz in der Vertreterversammlung

- (1) Ein Beschluss der Vertreterversammlung kann gegen die Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder einer Wahlgruppe in der Vertreterversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder der Vertreterversammlung gefasst werden.
- (2) Wird auf Antrag aus der Mitte der Pflichtmitglieder eine Angelegenheit mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Pflichtmitglieder als von erheblicher Bedeutung für die Pflichtmitglieder erklärt, so erfolgt die Beschlussfassung über die Angelegenheit mit der Mehrheit der anwesenden Pflichtmitglieder, es sei denn, dass die Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vertreter oder Vertreterinnen dagegen stimmt.

§ 9 Außerordentliche Vertreterversammlung

- (1) Auf schriftlichen Antrag von zwei Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung oder von zwei Drittel des Vorstandes ist eine außerordentliche Vertreterversammlung binnen zwei Monaten einzuberufen.
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin lädt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin ein. Die Vorschriften der §§ 6 - 8 gelten entsprechend.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Der Antrag auf Änderung der Hauptsatzung ist auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung oder des Vorstandes in der Vertreterversammlung zu behandeln.



- (2) Beschlüsse zur Änderung der Hauptsatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 11 Geschäftsordnung der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt das Nähere über:

- die Einberufung zur Sitzung der Vertreterversammlung
- Sitzungsleitung
- Beschlussfähigkeit
- Abstimmungsregeln
- Mehrheiten
- Ausschluss von der Sitzung.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und zehn Beisitzern oder Beisitzerinnen.
- (2) Der Vorstand besteht aus sieben Pflichtmitgliedern und sechs freiwilligen Mitgliedern.
- (3) Ist der Präsident oder die Präsidentin ein Pflichtmitglied, muss ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin ein freiwilliges Mitglied und ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin ein Pflichtmitglied sein. Ist der Präsident oder die Präsidentin ein freiwilliges Mitglied, müssen die beiden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen Pflichtmitglieder sein.

§ 13 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin, die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und die Beisitzer oder Beisitzerinnen werden in je einem besonderen Wahlgang einzeln mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (2) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Zum zweiten Wahlgang werden nur noch diejenigen Kandidaten oder Kandidatinnen zugelassen, die im ersten Wahlgang die höchste und die zweithöchste Stimmenanzahl erreicht haben.
- (3) Vorstandsmitglieder dürfen nicht gegen die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertreter und Vertreterinnen derjenigen Wahlgruppe, der sie angehören, gewählt werden.
- (4) Die Wahl des Vorstandes ist geheim. Sie erfolgt aus der Mitte der Vertreterversammlung. Abwesende Mitglieder der Vertreterversammlung können nur gewählt werden, wenn sie schriftlich ihr Einverständnis zu einer etwaigen Wahl erklärt haben. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied der Vertreterversammlung ist unzulässig.



§ 14 Abberufung und vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

- (1) Der Antrag auf Abberufung des Vorstandes oder von Mitgliedern des Vorstandes muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung gestellt werden.
- (2) Beschlüsse zur vorzeitigen Abberufung des Vorstandes oder von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung.
- (3) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Vertreterversammlung die Nachfolger oder Nachfolgerinnen für den Rest der Amtszeit. Für die Wahl gilt § 13 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 15 Ausschüsse

- (1) Ausschüsse sollen insbesondere für folgende Sachgebiete gebildet werden:
 - Ausbildung, Fort- und Weiterbildung
 - Berufsrecht, Berufsausübung
 - Finanzwesen
 - Kammerrecht
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Planen und Bauen
 - Recht
 - Sachverständigenwesen
 - Schieds- und Schlichtungswesen
 - Versorgungswerk
 - Wettbewerbswesen
- (2) Bei der Bildung und Besetzung von Ausschüssen sind die Interessen der Mitgliedsgruppen angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Wählbar als Ausschussmitglied ist jedes Kammermitglied. In jedem Ausschuss soll ein Mitglied des Vorstandes vertreten sein.
- (4) In der jeweils konstituierenden Sitzung wählen die Ausschussmitglieder aus ihren Reihen den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.
- (5) Ausschussmitglieder können mit einfacher Mehrheit der Vertreterversammlung abgewählt werden.
- (6) Scheiden Ausschussmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand den Nachfolger oder die Nachfolgerin in der Reihenfolge des Wahlergebnisses in der Vertreterversammlung.
- (7) Die Ausschüsse arbeiten dem Vorstand zu. Hierzu erörtern sie die ihnen zur Bearbeitung übertragenen Themen und legen dem Vorstand die Ergebnisse vor.



- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 16 Ad-hoc-Arbeitskreise

- (1) Ad-hoc-Arbeitskreise werden vom Vorstand zur Bearbeitung einzelner Themen zeitlich befristet eingerichtet.
- (2) Die Mitglieder der Ad-hoc-Arbeitskreise werden vom Vorstand aus dem Kreis der von der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW berufen. Für die Wählbarkeit gilt § 15 Abs. 3 S. 1 entsprechend. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin aus dem Kreis der gewählten Mitglieder
- (3) Im Übrigen findet § 15 Abs. 7 und 8 entsprechende Anwendung.

§ 17 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle der Kammer nimmt die Aufgaben der laufenden Verwaltung wahr und setzt die Beschlüsse des Vorstandes um.
- (2) Die Geschäftsstelle wird von einem Hauptgeschäftsführer oder einer Hauptgeschäftsführerin geleitet, der oder die von einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin vertreten wird.
- (3) Für Verwaltungsverfahren im Zuständigkeitsbereich der Kammer kann eine per Satzung angeordnete Schriftform durch ein Verfahren in Textform ersetzt werden, welches die Datenübermittlerin oder den Datenübermittler authentifiziert.

§ 18 Form und Art der Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen sind auf der Internetpräsenz der Ingenieurkammer-Bau unter der Internetadresse www.ikbaunrw.de (Veröffentlichungsorgan) zu veröffentlichen. Dies gilt auch für öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 10 LZG NRW.

§ 19 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen vom 19.11.2004 wurde nach Genehmigung der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde vom Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen ausgefertigt. Die Regelung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Kammer-Spiegel in Kraft. Die bisher gültige Fassung der Satzung verliert mit Inkrafttreten dieser Regelung ihre Gültigkeit.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 28.04.2023.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen am 10.05.2023. Die Änderungen vom 28.04.2023 treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsorgan der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 05.05.2023, Aktenzeichen 613-53.09.11.01-00002/2022-0005278.